



Dezember 2016

Informationsvermerk

Entwurf der 21. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Druckfarbenverordnung“)

Am 5. Juli 2016 hat Deutschland den Entwurf der 21. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung, der sog. „Druckfarbenverordnung“, an die Europäische Kommission gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert. Während der Stillhaltefrist, welche am 6. Oktober 2016 endete, haben acht EU-Mitgliedsstaaten ihre Bedenken in Form von „ausführlichen Stellungnahmen“ zum Ausdruck gebracht. Zwei EU-Mitgliedstaaten sowie die EU-Kommission selbst haben „Bemerkungen“ vorgebracht.

Zwischenzeitlich hat die EU-Kommission Deutschland darüber informiert, dass sie beabsichtigt, eine EU-Gesetzgebung über bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände, einschließlich Druckfarben, zu erlassen. Die Verabschiedung dieser harmonisierten Gesetzgebung ist bereits für das Jahr 2018 geplant. Daher bildet die Entwicklung der Rechtsvorschrift einen Arbeitsschwerpunkt der zuständigen Generaldirektion für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (DG SANTE) im kommenden Jahr 2017.

Das federführende deutsche Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat mitgeteilt, dass es die Entwicklungen auf europäischer Ebene genauestens verfolgen werde. Ob das BMEL sein nationales Verordnungsvorhaben weiter verfolgt, wird von den dort erreichten Fortschritten abhängen.

Das Kernstück des deutschen Verordnungsentwurfs ist eine Liste von Substanzen, die zur Herstellung von Druckfarben für Lebensmittelbedarfsgegenstände ausschließlich verwendet werden dürfen. Diese Liste ist in ihrer derzeitigen Fassung unvollständig. Unbeschadet der Entwicklungen auf europäischer Ebene werden die zuständigen deutschen Behörden weiter an der Vervollständigung der Liste arbeiten. Sie werden hierbei von EuPIA unterstützt.

Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, Bestätigungen nach Einhaltung der Anforderungen des Entwurfs der Druckfarbenverordnung zu verlangen.

Dieser Informationsvermerk wird aktualisiert, sobald neue Informationen vorliegen.

EuPIA, 12. Dezember 2016